

Unternehmenspublikationen - Publications d'entreprises - Pubblicazioni d'imprese

Donnerstag - Jeudi - Giovedì, 10.03.2016, No 49, Jahrgang - année - anno: 134

An die Aktionärinnen und Aktionäre der Nubeck Holding AG (CHE-113.671.316), Zürich (die „Gesellschaft“)

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

11. April 2016, 16:00 Uhr (Türöffnung 15:45 Uhr)

Hotel Opera, Dufourstrasse 5, 8008 Zürich

Aktionäre/Vertreter haben einen Pass oder eine Identitätskarte sowie die Stimmrechtskarte (Aktienausweis) beim Eingang vorzulegen

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates:

1. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Nubeck Holding AG für das Geschäftsjahr 2014

Die Jahresrechnung und der Jahresbericht der Nubeck Holding AG per 31. Dezember 2014 liegen am Sitz der Gesellschaft auf und können auf Wunsch zugestellt werden.

Antrag des Verwaltungsrates: Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014.

2. Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses 2014

Antrag des Verwaltungsrates: Vortrag des Bilanzverlustes per 31. Dezember 2014 auf die neue Rechnung.

3. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2014

Antrag des Verwaltungsrates: Entlastung

4. Wiederwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates

Die Amtszeit des Verwaltungsrates Nurdaulet Bekeyev endet. Er stellt sich zur Wiederwahl.

Antrag des Verwaltungsrates: Wiederwahl von Nurdaulet Bekeyev

5. Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien und Anpassung der Statuten

Die Inhaberaktien der Nubeck Holding AG sollen in vinkulierte Namenaktien gemäss Art. 685b OR umgewandelt werden. Hierzu bedarf es gemäss Art. 704a OR der einfachen Mehrheit.

Analog wird Artikel 7, Abs.2 der Statuten wie folgt angepasst

„Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einfachen schriftlichen Brief an die der Gesellschaft gegenüber und im Aktienregister angegebene Adresse einzuberufen. Der Aktionär trägt bei fehlender Adressangabe oder Versäumnis der Meldung der Adressänderung das Risiko der Nichtavisierung selbst. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.“

Zudem werden Art.3 und 22 der Statuten analog angepasst.

Antrag des Verwaltungsrates: Umwandlung in Namenaktien und entsprechende Statutenanpassung

6. Vinkulierung der Namenaktien und Anpassung der Statuten

Die unter Traktandum 5 zu schaffenden Namenaktien sind wie folgt zu vinkulieren:

„Artikel 5 – Form und Übertragung der Aktien

Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

Die Aktien der Gesellschaft können nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn sie hierfür einen wichtigen, in den Statuten genannten Grund bekanntgibt oder wenn sie dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung der anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Als wichtiger Grund gelten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises, die im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Unternehmens die Verweigerung rechtfertigen, der Erwerb durch eine Person, die im Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht oder der Erwerb durch eine Person, deren erklärte oder erkennbare Ziele dem Gesellschaftszweck zuwider laufen.

Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung ablehnen, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt und ausreichend darlegt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Lehnt der Erwerber ein Übernahmeangebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.“

Antrag des Verwaltungsrates: Annahme der Vinkulierungsvorschriften und entsprechende Statutenanpassung.

7. Information des Verwaltungsrates über geplante Sanierungsmassnahmen

8. Varia

Organisatorische Hinweise

Teilnahmeberechtigung/Zutrittskarten

Inhaberaktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, melden sich bis 4. April 2016 bei: Weber Law Partners,

Dufourstrasse 1, 8008 Zürich, E-Mail: info@wlaw.ch. Vorzulegen sind ein Ausweis über ihren Aktienbesitz oder ein Nachweis der bei einer anerkannten

Geschäftsbank erfolgten Hinterlegung oder Sperrung ihrer Aktien. Nach dem 4. April 2016 werden keine Anmeldungen mehr entgegengenommen.

Eintrittskarten werden vor der Generalversammlung ausgehändigt.

Stellvertretung

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Statuten der Gesellschaft kann sich ein Aktionär an der Generalversammlung durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein

braucht, vertreten lassen. Zudem können sich Aktionäre auch durch ihre Bank als Depotvertreterin gemäss Artikel 689d OR vertreten lassen.

Zürich, 9. März 2016

Für den Verwaltungsrat

Horst Weber